

# Benutzungsreglement

## für das Kirchgemeindehaus Meinisberg

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindehaus (KGH) inklusive Einrichtungen und Umgebung steht im Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen.

<sup>2</sup> Es dient vorab dem religiösen und kulturellen Leben der reformierten Bevölkerung der Einwohnergemeinde Meinisberg (als Teil der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen) für Gottesdienste und Kasualien (d.h. Trauungen und Abdankungen). Es wird auch von Gruppen der Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde, die sich in der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenenarbeit und der Altersarbeit engagieren sowie interessierten Vereinen (z.B. Musikgesellschaft, Landfrauenverein etc.) benutzt.

<sup>3</sup> Die Benutzung kann auf Gesuch hin von Körperschaften, Organisationen und Privaten nach Massgabe dieses Reglements von der Hauskommission bewilligt werden. Kirchgemeindeeigene Veranstaltungen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden und haben Vorrang. Die Bewilligung kann unentgeltlich oder unter Auflage von Gebühren erteilt werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt das Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen.

#### Art. 2 Hauskommission

<sup>1</sup> Die Hauskommission übt das Hausrecht über die Räume im KGH inklusive Einrichtungen und Umgebung aus.

<sup>2</sup> Mitglieder der Hauskommission sind: Ein durch den Kirchgemeinderat bestimmtes Mitglied des Kirchgemeinderates von Meinisberg als Präsidentin oder Präsident, die für Meinisberg zuständige Pfarrperson sowie die Hauswartin oder der Hauswart des KGH.

#### Art. 3 Bewilligungen Arten von Veranstaltungen

<sup>1</sup> Bewilligungen können erteilt werden:

- a) Regionalen kirchlichen und staatlichen Körperschaften oder Organisationen (z.B. dem Vorstand der Bezirkssynode für Sitzungen, der Primarschule Meinisberg für Theater-Aufführungen);
- b) Ortsansässigen oder regionalen Körperschaften oder Organisationen mit ausschliesslich ideellem Charakter (z.B. regionale Musikschule Lengnau)
- c) Mitgliedern der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen (z.B. für „runde“ Geburtstage).

<sup>2</sup> Bewilligungen können mit Auflagen erteilt werden, z.B. der Einholung einer speziellen Bewilligung der Gewerbe- und Handelspolizei.

<sup>3</sup> Keine Bewilligungen werden erteilt für:

- a) Veranstaltungen, die geeignet sind, Menschen zu zweifelhaften Ausgaben zu verleiten (z.B. Veranstaltungen mit „Schneeball-Effekt“)
- b) Veranstaltungen, welche kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Werbeveranstaltungen, welche den Kauf von Waren oder Dienstleistungen bezwecken)
- c) Privatpersonen, welche keine Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen sind
- d) Veranstaltungen welche die räumlichen Kapazitäten des KGH übersteigen
- e) Veranstalter, welche die Benutzungsvorschriften dieses Reglements, die Hausordnung, Weisungen trotz Mahnung eines Mitgliedes der Hauskommission nicht eingehalten haben. Wurde eine Bewilligung für die wiederholte Benutzung erteilt, gilt diese unter denselben Voraussetzungen als widerrufen.

#### Art. 4 Einreichung der Gesuche und Bewilligungen

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Benutzung des KGH sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Hauskommission einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen: Datum, Zweck, Dauer der Veranstaltung, Anzahl Personen. Auf Verlangen ist es schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Hauskommission bewilligt die Benutzung der Räume, der Einrichtungen und der Umgebung des KGH.

<sup>3</sup> Bewilligungen können entweder für einmalige oder für wiederholte Benutzung erteilt werden.

<sup>4</sup> Bewilligungen, bei welchen eine Gebühr erhoben wird, werden schriftlich zusammen mit dem Mietvertrag erteilt.

<sup>5</sup> Wird ein Raum des KGH, welcher vom Veranstalter wiederholt benutzt werden darf, vorübergehend für besondere kirchgemeindeeigene Veranstaltungen benötigt (Artikel 1 Abs. 2 und 3), kann die Bewilligung für einzelne Veranstaltungen ohne Entschädigung sistiert werden.

<sup>6</sup> Festanlässe mit freiem Eintritt und Konsumation alkoholischer Getränke bedürfen einer speziellen Bewilligung der Gewerbe- und Handelspolizei. Für deren Einholung ist der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Patentinhaber verantwortlich. Diese spezielle Bewilligung ist vor der Veranstaltung unaufgefordert einem Mitglied der Hauskommission vorzuweisen.

#### **Art. 5** *Raumverhältnisse*

Folgende Räume im KGH stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

- a) Der erweiterte grosse Saal, bei Konzertbestuhlung 200 Plätze, bei Tischbestuhlung 120 Plätze
- b) Der grosse Saal, bei Konzertbestuhlung 150 Plätze, bei Tischbestuhlung 80 – 100 Plätze
- c) Das Unterrichtszimmer (bei Unterteilung) mit Unterrichtsbestuhlung 30 Plätze, als Sitzungszimmer 20 Plätze
- d) Ein Gruppenraum à 35m<sup>2</sup>
- e) Werkraum mit Küche à 35m<sup>2</sup>

## **II. Benutzungsvorschriften**

#### **Art. 6** *Pflichten der Benutzer; Haftung*

<sup>1</sup> Die Benutzer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, welche ihnen zur Verfügung gestellt werden sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

<sup>2</sup> PKW's, Velos und Mofas sind auf den dafür bezeichneten Plätzen abzustellen.

<sup>3</sup> Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hauskommission erfolgen. Über Details wie Bestuhlung, Dekoration, Abgabe des Schlüssels, Schliessen von Fenstern, Storen, das Lichterlöschen, Abschiessen der Eingangstüre etc. verständigen sich die Benutzer mit der Hauswartin oder dem Hauswart.

<sup>4</sup> Bei Abdankungen sind keine Särge, Urnen und keine Kränze im Saal gestattet. Fahnen sind ohne Zeremonie in einzig in einem dafür vorgesehenen Ständer erlaubt.

<sup>5</sup> Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden und die Kosten der Instandstellung.

#### **Art. 7** *Benutzungsdauer*

Die Benutzung der Räume ist nur bis 22'30 Uhr gestattet. Ausnahmen bewilligt die Hauskommission.

#### **Art. 8** *Rauchen*

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des KGH ist nicht gestattet.

#### **Art. 9** *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Hauskommission sorgt durch geeignete Massnahmen für die Aufsicht und die Einhaltung der Benutzungsvorschriften. Jedes Mitglied der Hauskommission hat zu allen bewilligten Veranstaltungen jederzeit freien Zutritt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Hauskommission oder bei dessen Unerreichbarkeit ein Mitglied der Hauskommission kann Körperschaften, Organisationen oder Personen, welche Vorschriften dieses Reglements, die Hausordnung oder Weisungen nicht beachten, die Bewilligung sofort entziehen.

### *Art. 10 Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten*

<sup>1</sup> Alle benutzten Räume sind nach Gebrauch in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d.h. Stühle und Tische sind zurückzustellen, (siehe Skizze in den jeweiligen Räumen) und die Heizungsradiatoren zurückzustellen. Die Räume sind besenrein abzugeben.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten sowie der Schlüssel sind der Hauswartin oder dem Hauswart am Tag nach der Benutzung zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

## **III. Gebühren**

### *Art. 11 Ort der Regelung; Delegation der Festsetzung des Gebührentarifs*

<sup>1</sup> Die für die Miete von Räumlichkeiten des KGH zu entrichtenden Gebühren (Gebührentarif) sind im Anhang dieses Reglements festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat setzt den Gebührentarif fest. In den Gebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Kochen und Wasser inbegriffen.

### *Art. 12 Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Wird für die Nutzung eine Gebühr erhoben, stellt die Finanzverwaltung der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen diese dem Veranstalter in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt bei Bewilligungen für ein- oder mehrmalige Benutzung nach Durchführung der Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Bei Bewilligungen von unbestimmter Dauer ist für die Gebühren mit der Erteilung der Bewilligung Rechnung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

### *Art. 13 Befreiung; Erlass*

Für Veranstaltungen von regionalen kirchlichen Körperschaften, staatlichen Körperschaften oder Organisationen mit ideellem Zweck kann die Hauskommission die Gebühren auf Gesuch hin vollständig oder teilweise erlassen.

## **IV. Rechtsmittel**

### *Art. 14 Beschwerde*

Gegen Verfügungen der Hauskommission kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

Das Reglement für das Kirchgemeindehaus Meisberg tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Jenes vom 31. Juli 1990 und vom 01. Juni 2006 wird aufgehoben.

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 2. April 2013 beschlossen.

**REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN**

Der Präsident

Die Sekretärin

Bernhard Iseli

Lena Schluep

**Auflagezeugnis:**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 19. April 2013 bis 21. Mai 2013 und vom 22. Mai 2013 bis 24. Juni 2013 (während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinisberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Gemeindebeschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 18. April 2013 bekannt.

2542 Pieterlen, 27. Juni 2013

Die Sekretärin

Lena Schluep

### **Gebührentarif**

Der Kirchgemeinderat erlässt für die Benutzung des Kirchgemeindehauses Meinisberg (KGH) folgenden Gebührentarif:

- a) Miete (inklusive Heizung und Beleuchtung) pro Tag
  - Für erweiterten grossen Saal (angeschlossenes Sitzungszimmer) Fr. 150.—
  - Für grossen Saal Fr. 100.--
  - Für Sitzungszimmer Fr. 50.--
  - Für Gruppenraum Fr. 50.--
  - Für Küche Fr. 80.--
- b) Für Abwärtsdienst (Präsenz und Reinigung) nach Zeitaufwand Fr. 35.--/Std

Pieterlen/Meinisberg, 2. April 2013

### **REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN**

Der Präsident

Die Sekretärin

Bernhard Iseli

Lena Schluep